

ZH_OBERGERICHT LB250033 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB250033

FR: ZH_OBERGERICHT LB250033 du 13 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LB250033 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

B. _____, Beklagte und Berufungskläger 1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____, gegen C. _____, Klägerin und Berufungsbeklagte vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____, betreffend Erbteilung Berufung gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Winterthur im ordentlichen Verfahren vom 22. Mai 2025 (CP230008-K)

- 2 - Nach Einsicht in die Berufung bzw. Beschwerde vom 9. Juni 2025, worin der Beklagte 1 und Berufungskläger sowie die Beklagte 2 und Berufungsklägerin um Erklärerung der Nichtigkeit des Abschreibungsbeschlusses des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Mai 2025, eventualiter um Aufhebung desselben ersuchen (Berufungsschrift S. 3), worin sie weiter beantragen, das Verfahren betreffend Erbteilungsklage sei durch das Bezirksgericht Winterthur wieder aufzunehmen bzw. fortzuführen und das Bezirksgericht Winterthur sei anzuweisen, das Schlichtungsverfahren wiederholen zu lassen und den Berufungskläger dazu rechtsgenüchlich vorzuladen (Berufungsschrift S. 3) und worin sie sodann um Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels sowie darum ersuchen, die Klägerin und Berufungsbeklagte gestützt darauf anzuweisen, den Betrag von Fr. 1'000'000.– unverzüglich auf das (neu eröffnete) Nachlasskonto zurückzuüberweisen (Berufungsschrift S. 3 f.), in der Erwägung, dass kein gerichtlicher Entscheid im Sinne der ZPO ergeht, wenn das Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug erledigt wird und diese Entscheidsurrogate mangels Entscheidqualität grundsätzlich weder mit Berufung noch mit Beschwerde angefochten werden können (BGE 149 III 145 E. 2.6.2), dass die Entscheidsurrogate selbst die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides haben und dagegen grundsätzlich ausschliesslich die Revision nach Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO zur Verfügung steht (BGE 149 III 145 E. 2.6.3), dass der Abschreibungsbeschluss mithin kein Anfechtungsobjekt bildet, welches mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO angefochten werden könnte, sondern grundsätzlich lediglich der darin enthaltene Kostenentscheid anfechtbar ist (BGer 4A_605/2012 vom 5. Februar 2015 E. 1.2), dass einzig die Wirkungen des wirksamen Dispositionsakts mit Berufung / Beschwerde überprüft werden können (vgl. BGE 149 III 145 E. 2.7.3 und dazu OFK ZPO-Engler, Art. 241 N 11c), eine solche Rüge aber vorliegend nicht erhoben wird,

- 3 - dass auch die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die von den Berufungsklägern vorgebrachte Praxis aufgegeben und ihre Praxis an die Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst hat (vgl. OGer ZH RU230045 vom 16. Februar 2024 E. 3.5), dass die von den Berufungsklägern ins Feld geführte Nichtigkeit damit ebenfalls aussen vor bleibt, bzw. im Übrigen nur unzureichend dargetan ist (vgl. Berufungsschrift S. 7; der

Vergleich erfolgte in Kenntnis der umstrittenen Gültigkeit der Klagebewilligung), dass die Prozesskosten in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzulegen und ausgangsgemäss den Berufungsklägern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO), dass keine Parteientschädigungen zugesprochen werden, den Berufungsklägern zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Berufungsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.